

Grundzüge des „Zuwanderungsgesetzes“ von 2005 (Deutschland)

- Ziel/Prinzip: Gesetz soll Zuwanderung zum Zwecke qualifizierter Erwerbstätigkeit erleichtern, Zuzug von Ausländern steuern und begrenzen sowie die Integration der Zuwanderer verbessern.
- Nur noch zwei Aufenthaltstitel: (befristete) Aufenthaltserlaubnis und (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (wegen: Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familiennachzug, Humanitären Gründen).
- Schaffung des (neuen) Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler; Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr
- Arbeitsmigration:
 - Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte sowie mit- oder nachziehende Familienangehörige (zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt);
 - Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige bei einer Investition von mindestens 1 Mio. Euro und der Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen
 - Bleiberecht für bis zu einem Jahr für Studenten nach erfolgreichem Studienabschluss zur Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche
 - Beibehaltung des Anwerbestopps für Nicht- oder geringqualifizierte
 - Humanitäre Zuwanderung
 - Gewährung des Flüchtlingsstatus entsprechend den EU-Richtlinien („GFK-Flüchtlinge“ = Genfer Flüchtlingskonvention)
 - kein Aufenthaltstitel bei Verschulden des Ausländers (z. B. Identitätsverschleierung)
- Kindernachzug: Nachzugsanspruch bis 18. Lebensjahr bei Kindern von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen; bei Beherrschung der deutschen Sprache oder „positiver Integrationsprognose“
- Integration: Integrationskurse für Neuzuwanderer und „Bestandsausländer“ (geschätzte Kosten des Bundes 188 Mio. € pro Jahr); bei Verletzung der Teilnahmepflicht Leistungskürzungen (z. B. Alg II – Sozialhilfe)
- Sicherheitsaspekte:
 - Einführung einer Abschiebungsanordnung aufgrund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“; Rechtsschutz nur in einer Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht; falls Abschiebung an Abschiebehindernissen scheitert (Folter, Todesstrafe) sollen Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit sowie strafbewehrte Kommunikationsverbote erhöhte Sicherheit bringen
 - Schleusen als Ausweisungsgrund
 - Regelausweisung bei Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, bei Leitern von verbotenen Vereinen
 - Ermessensausweisung für „geistige Brandstifter“; z. B. „Hetzer“ in Moscheen
- Unionsbürger: Freizügigkeit wie für Deutsche; allerdings Meldepflicht bei Meldebehörden bei dauerndem Aufenthalt
- Spätaussiedler: Voraussetzung für Aufnahme ist Nachweis von Grundkenntnissen in der deutschen Sprache